

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974

§/Artikel/Anlage

§ 101

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Außerkrafttretensdatum

30.04.2004

Text

Entführung einer unmündigen Person

§ 101. Wer eine unmündige Person entführt, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder der Unzucht zuzuführen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.